

Auslegungsgrundlage des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz

zu den §§ 25, 26 Frauenförderungsplan
der Medizinischen Universität Graz (FFP):

§ 25 FFP: „Motivieren zur Bewerbung“
§ 26 FFP: „Wiederholung der Ausschreibung“

Inhalt:

Gesetzestext	Seite 1
Erläuterungen	Seite 2
I. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Wiss. UP)	Seite 3
II. Wiss. Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (Wiss. UP)	Seite 3
III. Ärzte und Ärztinnen in Facharztausbildung (Allg. UP)	Seite 4
IV. Allg. Universitätspersonal mit Hochschulausbildung (Allg. UP)	Seite 5
V. Sonstige Stellenausschreibungen (Allg. UP)	Seite 5

Gesetzestext

§ 25 FFP lautet:

„Qualifizierte Bewerberinnen für wissenschaftliche Stellen und Leitungspositionen sind durch geeignete Maßnahmen von der Medizinischen Universität Graz zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten. Sofern sich keine Bewerberinnen beworben haben, ist § 26 anzuwenden.“

§ 26 FFP lautet:

„(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen über die Ausschreibung zu informieren und zur Bewerbung zu motivieren.

(2) Wurden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um qualifizierte Frauen zu motivieren, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langten auf Grund der neuerlichen Suche nach geeigneten Frauen wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.“

Erläuterungen

- ↪ Jeder Ausschreibungstext hat gemäß § 24 Abs 3 FFP folgenden Zusatz/folgende Zusätze zu enthalten:
 - „Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“
 - Bei bestehender Unterrepräsentation ist auch folgender Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“
- ↪ Werden Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen gesetzt, um qualifizierte Frauen anzusprechen, ist zusammen mit dem Ausschreibungstext ein Begleitschreiben zu übermitteln, das sinngemäß wie folgt lautet:
 - „Es wird ersucht, den beiliegenden Ausschreibungstext betreffend die Stelle einer/eines an der Klinik/am Zentrum/Institut/in der Abteilung für der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen (zB Aushang). Insbesondere wird ersucht, etwaige Bewerberinnen an Ihrer/Ihrem Klinik/Zentrum/Institut/Abteilung gezielt auf die Ausschreibung aufmerksam zu machen.“
- ↪ Dem Arbeitskreis ist seitens der ausschreibenden Stelle eine **schriftliche Darstellung** zu übermitteln, **welche Maßnahmen im Sinne des Frauenförderungsplans und dieser Durchführungsbestimmungen im Einzelfall ergriffen wurden.**
- ↪ Fallen für **Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen** – zB in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, etc – im Zuge von Erstausschreibungen und/oder Ausschreibungswiederholungen **Kosten** an, so sind diese grundsätzlich von der Organisations-/Subeinheit zu tragen, welcher die Stelle zugeordnet ist.
- ↪ Für nähere Informationen über die **Suche nach habilitierten Frauen im deutschsprachigen Raum** rufen Sie bitte die diesbezüglichen Informationen auf der Homepage des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auf (<http://www.meduni-graz.at/akgl/>) bzw kontaktieren Sie das Büro des Arbeitskreises (akgl-buero@meduni-graz.at; weitere Kontaktdaten unter <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>).
- ↪ Wird im Folgenden der **Begriff „Arbeitsgebiet“** verwendet, ist dieser **weit zu interpretieren.**
- ↪ Die **Abkürzung „UP“** steht im Folgenden für **Universitätspersonal.**

I.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Wiss. UP) insbes §§ 94, 97, 98, 99 UG 2002

Als in den Akt aufzunehmender Nachweis, dass das zuständige universitäre Organ/die zuständige Universitätseinrichtung nach Frauen als Bewerberinnen gesucht hat, wird angesehen, wenn die **ersten drei Maßnahmen und mindestens eine der drei letzten Maßnahmen** erfüllt wurden:

1. Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen bzw. internationalen Fachzeitschriften.¹
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an österreichischen Universitäten.²
3. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens fünf Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen gleicher oder verwandter Arbeitsgebiete ausländischer Universitäten.³
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung.⁴
5. Anschreiben von einschlägig habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Frauen.
6. Veröffentlichung der Ausschreibung in facheinschlägigen und frauenspezifischen Mailinglisten.⁵

II.

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (Wiss. UP) insbes §§ 94, 100 UG 2002

Als in den Akt aufzunehmender Nachweis, dass das zuständige universitäre Organ/die zuständige Universitätseinrichtung nach Frauen als Bewerberinnen gesucht hat, wird angesehen, wenn **mindestens vier der sieben folgenden Maßnahmen** erfüllt wurden:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an **Absolventinnen der betreffenden Studienrichtung** der Medizinischen Universität Graz/der Karl-Franzens-Universität Graz/Technischen Universität Graz der letzten beiden Jahre.
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an österreichischen Universitäten.⁶

¹ Als österreichische Fachzeitschriften werden zB angesehen: Österreichische Ärztezeitung, Österreichische Zahnärztezeitung; als internationale Fachzeitschrift gilt zB das Deutsche Ärzteblatt.

² Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Die Aussendung muss an alle Universitäten erfolgen, an denen dieses Fach vertreten ist.

³ Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Von begründbaren Ausnahmen abgesehen, sind Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen im deutschsprachigen oder grenznahen Ausland zu wählen.

⁴ Als „geeignete Tageszeitung“ im Sinne dieser Bestimmung werden insbesondere die (Wochenend-)Ausgaben von „Der Standard“, „Die Presse“, „Die Zeit“, „Wiener Zeitung“ angesehen.

⁵ Als facheinschlägige Mailingliste gilt zB jene des Deutschen Hochschulverbandes (Homepage: <http://www.hochschulverband.de/cms/>). Informationen über Mailinglisten bzw über die Durchführung von Veröffentlichungen darin erhalten Sie auch im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontakt: akgl-buero@meduni-graz.at bzw <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>.

⁶ Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Die Aussendung muss an alle Universitäten erfolgen, an denen dieses Fach vertreten ist.

3. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens fünf Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen gleicher oder verwandter Arbeitsgebiete ausländischer Universitäten.⁷
4. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle einschlägigen österreichischen Universitäten mit dem Ersuchen um Beilage zum dortigen Mitteilungsblatt.
5. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung.⁸
6. Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen bzw. internationalen Fachzeitschriften.
7. Veröffentlichung der Ausschreibung in facheinschlägigen und frauenspezifischen Mailinglisten.⁹

III.

Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung, zeitl befristet (Allg. UP) insbes §§ 94, 96 UG 2002

Als in den Akt aufzunehmender Nachweis, dass das zuständige universitäre Organ/die zuständige Universitätseinrichtung nach Frauen als Bewerberinnen gesucht hat, wird angesehen, wenn *mindestens drei* der fünf folgenden *Maßnahmen* erfüllt wurden:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an österreichischen (medizinischen) Universitäten.¹⁰
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens fünf Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen gleicher oder verwandter Arbeitsgebiete ausländischer (medizinischer) Universitäten.¹¹
3. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung.¹²
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen bzw. internationalen Fachzeitschriften.
5. Veröffentlichung der Ausschreibung in facheinschlägigen und frauenspezifischen Mailinglisten.¹³

⁷ Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Von begründbaren Ausnahmen abgesehen, sind Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen im deutschsprachigen oder grenznahen Ausland zu wählen.

⁸ Als „geeignete Tageszeitung“ im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden insbesondere die (Wochenend-)Ausgaben von „Kleine Zeitung“, „Kronen-Zeitung“, „Der Standard“, „Die Presse“, „Die Zeit“, „Wiener Zeitung“ angesehen.

⁹ Informationen über derartige Mailinglisten bzw über die Durchführung von Veröffentlichungen darin erhalten Sie im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontakt: akgl-buero@meduni-graz.at bzw <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>.

¹⁰ Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Die Aussendung muss an alle Universitäten erfolgen, an denen dieses Fach vertreten ist.

¹¹ Aussendung des Ausschreibungstextes mit Begleitschreiben. Von begründbaren Ausnahmen abgesehen, sind Kliniken/Zentren/Institute/Abteilungen im deutschsprachigen oder grenznahen Ausland zu wählen.

¹² Als „geeignete Tageszeitung“ im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden insbesondere die Wochenendausgaben von „Kleine Zeitung“, „Kronen-Zeitung“, „Der Standard“, „Die Presse“, „Die Zeit“ angesehen.

¹³ Informationen über derartige Mailinglisten bzw über die Durchführung von Veröffentlichungen darin erhalten Sie im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontakt: akgl-buero@meduni-graz.at bzw <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>.

IV.

Allgemeines Universitätspersonal mit Hochschulausbildung insbes §§ 94, 101 UG 2002

Als in den Akt aufzunehmender Nachweis, dass das zuständige universitäre Organ/die zuständige Universitätseinrichtung nach Frauen als Bewerberinnen gesucht hat, wird angesehen, wenn *mindestens zwei* der vier folgenden *Maßnahmen* erfüllt wurden:

1. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung.¹⁴
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle einschlägigen österreichischen Universitäten mit dem Ersuchen um Beilage zum dortigen Mitteilungsblatt.
3. Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Arbeitsmarktservice für Steiermark bzw an geeignete Weiterbildungseinrichtungen im Raum Graz.
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in facheinschlägigen und frauenspezifischen Mailinglisten.¹⁵

V.

Sonstige Stellenausschreibungen inkl Lehrlingsstellen (Allg. UP) insbes §§ 94, 101 UG 2002

Als in den Akt aufzunehmender Nachweis, dass das zuständige universitäre Organ/die zuständige Universitätseinrichtung nach Frauen als Bewerberinnen gesucht hat, wird angesehen, wenn *mindestens zwei* der fünf folgenden *Maßnahmen* erfüllt wurden:

1. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung¹⁶.
2. Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Arbeitsmarktservice für Steiermark.
3. Übermittlung des Ausschreibungstextes an geeignete Bildungseinrichtungen im Raum Graz (WIFI, HTL, FH Joanneum, CTA-Schule, MTA-Akademie udgl).
4. Aushang an geeigneten Stellen an der Medizinischen Universität Graz oder der Karl-Franzens-Universität Graz bzw. der ÖH (wenn für die ausgeschriebene Stelle Studierende in Frage kommen).
5. Veröffentlichung der Ausschreibung in facheinschlägigen und frauenspezifischen Mailinglisten.¹⁷

¹⁴ Als „geeignete Tageszeitung“ im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden insbesondere die (Wochenend-)Ausgaben von „Kleine Zeitung“, „Kronen-Zeitung“, „Der Standard“, „Die Presse“, „Die Zeit“, „Wiener Zeitung“ angesehen.

¹⁵ Informationen über derartige Mailinglisten bzw über die Durchführung von Veröffentlichungen darin erhalten Sie im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontakt: akgl-buero@meduni-graz.at bzw <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>.

¹⁶ Als „geeignete Tageszeitung“ im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden insbesondere die (Wochenend-)Ausgaben von „Kleine Zeitung“, „Kronen-Zeitung“ angesehen.

¹⁷ Informationen über derartige Mailinglisten bzw über die Durchführung von Veröffentlichungen darin erhalten Sie im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontakt: akgl-buero@meduni-graz.at bzw <http://www.meduni-graz.at/akgl/kontakt.html>.